

## **Friedhofsordnung**

**vom 1.3.1990**

**der Katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Wittlaer  
(im Folgenden: Kirchengemeinde genannt)**

---

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Verwaltung des Friedhofes**

- 1 Der Friedhof steht im Eigentum der Kirchengemeinde.
- 2 Die Verwaltung obliegt dem Kirchenvorstand
- 3 Zur Erledigung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung bestellt der Kirchenvorstand einen Friedhofs-ausschuss. Dieser besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzendem, als dessen Vertreter dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und zwei Mitgliedern, die nebst zwei Mitgliedsvertretern vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte jeweils für drei Jahre gewählt werden. Das Recht des Kirchenvorstandes, jede Entscheidung an sich zu ziehen, bleibt durch die Bestellung des Ausschusses unberührt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- (1) Alle Mitglieder der Kirchengemeinde können, soweit der Platz reicht, auf dem Friedhof bestattet werden. Dasselbe gilt für deren Ehegatten aufgrund kirchlich gültiger Ehe.
- (2) Der Friedhof kann durch Beschluss des Kirchenvorstandes ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Die Schließung und Entwidmung des Friedhofes bedarf die Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf.

§ 3

Begräbnis und sonstige Feierlichkeiten

- (1) Das Begräbnis ist eine gottesdienstliche Handlung.
- (2) Die Amtsausübung ortsfremder Geistlicher auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Pfarrers.
- (3) Dasselbe gilt für alle sonstigen Feierlichkeiten (Reden, Musik- und Gesangsvorträge, Kranzniederlegungen usw.).

§ 4

Grabarten:

Auf dem Friedhof gibt es folgende Gräber:

- a) Gräber für die Geistlichen,
- b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre,
- c) Reihengräber für Kinder unter 5 Jahren,
- d) Wahlgräber,
- e) Urnengräber.

§ 5

Beerdigungsschein

Der von dem Standesbeamten auszustellende Beerdigungs-  
erlaubnisschein ist beim Pfarramt einzureichen. Hier  
wird die Begräbnisliste ausgefüllt sowie Tag und Stunde  
der Bestattung festgesetzt.

§ 6

Grab und Belegung

- (1) Das Grab wird durch ein von der Kirchengemeinde  
authorisiertes Unternehmen ausgehoben und wieder  
verfüllt.
- (2) Jedes Grab muss mit einer fest in der Erde  
anzubringenden Marke versehen werden, die die Nummer  
des Grabes trägt.
- (3) In jedem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt  
werden. Es ist jedoch bei Zustimmung durch die  
zuständige Behörde gestattet, eine Mutter mit ihrem  
neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene  
Geschwister unter fünf Jahren in einem Sarg  
beizusetzen.

§ 7

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt:

- a) bei Verstorbenen im Alter bis zu fünf Jahren 12 Jahre,
- b) bei Verstorbenen im Alter über von fünf Jahren 20 Jahre,
- c) bei Urnengräbern 20 Jahre.

§8

Wiederbelegung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit darf ein Grab nicht wiederbelegt werden, es sei denn, die zuständige Behörde stimmt einer vorzeitigen Wiederbelegung schriftlich zu.
- (2) Eine beabsichtigte Wiederbelegung eines Grabfeldes wird sechs Monate vor Abräumung durch Aushang an der Friedhofstafel mit der Aufforderung, entgegenstehende Rechte geltend zu machen, bekannt gegeben.
- (3) Werden bei Öffnung eines Grabes zwecks Wiederbelegung noch nicht völlig verweste Leichenteile gefunden, so ist die Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu verschließen. Hierbei sind die Leichenteile mit einer Erdschicht von mindestens 0,90 m zu bedecken.
- (4) Bei einer Öffnung vorgefundene Knochenreste sind an geeigneter Stelle des Friedhofes in angemessener Weise in einer Tiefe von mindestens 0,90 m wieder einzubetten.

§9

Exhumierung

Die Ausgrabung einer Leiche darf nur mit Genehmigung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorgenommen werden.

§ 10

Särge

- (1) Särge sollen die Ausmaße haben, die eine Einsenkung in die Gräber ohne Schwierigkeiten ermöglichen.

- (2) Die Verwendung von Särgen aus in der Erde nicht zerfallenden Stoffen ist nicht gestattet.
- (3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass bis zum Abschluss der Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

### § 11

#### Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung von Arbeiten an den Grabstätten einer Berechtigungskarte, die vom Friedhofsaußschuss ausgestellt wird.
- (2) Die Berechtigung zur Vornehmung von Arbeiten ist durch Schriftliche Bestätigung des am Grab Berechtigten nachzuweisen.
- (3) Gewerbetreibenden, die trotz Verwarnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung oder die Anordnungen des Kirchenvorstandes bzw. des Friedhofsaußschusses verstößen, kann die Berechtigungskarte entzogen und das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

### II. Grabstätten

#### § 12

#### Allgemeines

Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Kirchengemeinde.

An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

A. Reihengräber

§ 13

- (1) Reihengräber sind die Gräber, die im Beerdigungsfall ohne Anrecht auf einen bestimmten Platz abgegeben werden.
- (2) Reihengräber bestehen für
  - a) Kinder bis einschließlich 5. Lebensjahr:  
Grabfläche: Länge 1,20 m, Breite 0,90 m;  
fertiges Grabbeet: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m;
  - b) Personen über 5 Jahre:  
Grabfläche: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m;  
fertiges Grabbeet: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m.
- (3) Jedes Grab muss beim Ausschachten von dem nächsten Grab durch eine aufrecht stehende, mindestens 0,30 m starke Wand, die in den nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges sowohl eines Erwachsenen als eines Kindes 0,90 m unter der gewachsenen Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt.
- (4) Den in Abs. 2 genannten Maßen gehen im Einzelfall vom Friedhofsaußschuss zur Anpassung an die Verhältnisse bestimmte anderweitige Maße, die in der Bescheinigung gemäß Abs. 5 vermerkt werden, vor, sofern die in dieser Friedhofsordnung festgelegten Mindestmaße und Abstände eingehalten werden.
- (5) Den Antragsteller wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die genaue Lage des Reihengrabes und ggf. dessen von Absatz 2 abweichende Größenbestimmung verzeichnet ist.
- (6) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

## B. Wahlgräber

### § 14

- (1) Wahlgräber sind Gräber, die besondere angelegt und auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu zweien (Doppelgrab) auf eine bestimmte Nutzungszeit zugewiesen werden, jedoch nur bei Auslösung durch einen Sterbefall.
- (2) Der Nutzungsberchtigte hat für sich und seine Angehörigen das Recht, in der Wahlgräberstätte beerdigt zu werden.
- (3) Als Angehörige gelten
  - a) Ehegatten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2,
  - b) Eltern und Kinder sowie Geschwister, diese aber nur bei Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde St. Remigius Wittlaer,
  - c) die Ehegatten der unter b bezeichneten Personen gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 unter der weiteren Voraussetzung zu b.

### § 15

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der Gebühr (Nutzungsgebühr) erworben.
- (2) Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt, in der den zur Nutzung des Wahlgräbes Berechtigten, die genaue Lage des Wahlgräbes und die Dauer des Nutzungsrechts angegeben sind.
- (3) Die Nutzungsdauer wird auf 30 Jahre festgesetzt.

§ 16

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Friedhofs- ausschusses bis spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit gegen Zahlung der dafür festge- setzten Gebühr (Verlängerungsgebühr) um weitere 30 Jahre verlängert werden.
- (2) Bei Familiengrabstätten ist eine Verlängerung nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (3) überschreitet die Ruhezeit die Nutzungszeit, so ist letztere gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Ausgleichsgebühr) mindestens um die ent- sprechende Zeit zu verlängern.

§ 17

- (1) Das Nutzungsrecht ist nicht vererblich und nur mit schriftlicher Zustimmung des Friedhofsauusschusses übertragbar.
- (2) Über die Übertragung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Bescheinigung.

§ 18

Das Nutzungsrecht erlischt, ohne dass die Kirchengemeinde eine Entschädigung zu zahlen hat, wenn

- a) Die berechtigte Familie ausgestorben ist und die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche abgelaufen ist;
- b) der Friedhof ganz oder für den betreffenden Teil geschlossen wird.

§ 19

- (1) Das Nutzungsrecht kann vom Friedhofsausschuss ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften gemäß angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. § 8 Abs. 3 ist jedoch zu beachten.
- (2) In diesen Fällen muss jedoch eine entsprechende, angemessen befristete Aufforderung zur Beseitigung des beanstandeten Zustandes durch eingeschriebenen Brief ergangen und erfolglos geblieben sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer einen Monat an der Friedhofstafel auszuhängenden Bekanntmachung.

§ 20

- (1) Jedes Wahlgrab hat eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,00 m. Die Grabfläche kann auch in diesen Abmessungen gärtnerisch gestaltet werden.
- (2) Im Übrigen gelten die in § 13 Abs. 3 bis 5 getroffenen Bestimmungen.

C. Urnengrabstätten

§ 21

Urneneinzelgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschen aus einer Feuerbestattung dürfen in Urnen beigesetzt werden, in

- a) Urneneinzelgrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) Grabstätten für Sargbestattungen.
- (2) Urneneinzelgrabstätten sind besondere nur für die Urnenbestattung vorgesehene Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche ohne Anrecht auf einen bestimmten Platz abgegeben werden. Die Maße der Urneneinzelgrabstätten und der fertigen Grabbeete betragen 0,80 m x 0,80 m. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urneneinzelgrabstätte ist nicht möglich. Eine Urneneinzelgrabstätte kann mit nur einer Urne belegt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind besondere nur für die Urnenbestattung vorgesehene Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) zugewiesen werden kann. Das Grundmaß der Urnenwahlgrabstätte und des fertigen Grabbeetes beträgt 1,00 m x 1,00 m. Auf einer Urnenwahlgrabstätte mit dieser Abmessung dürfen insgesamt vier Urnen beigesetzt werden. Ein Wiedererwerb von Urnenwahlgrabstätten ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts möglich.
- (4) Urnen dürfen auch in Sarggrabstätten (Grabstätten für Erdbeisetzungen) beigesetzt werden, und zwar sowohl in Reihengräbern als auch in Wahlgrabstätten. Wird ein Reihengrab als Sarggrabstätte mit einer Urne belegt, so ist eine anschließende Erdbestattung nicht zulässig, es sei denn, dass zuvor eine Ausbettung bzw. Umbettung der Urne vorgenommen wird. In eine Wahlgrabstätte für Erdbestattung können ohne Erdbeisetzung bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Auch in einem solchen Fall ist die Belegung in Form der Sargbestattung nur möglich, wenn zuvor eine Ausbettung bzw. Umbettung der Urne bzw. Urnen vorgenommen wird.

- (5) Solange es die Friedhofsverwaltung für zweckmäßig hält, kann sie davon absehen, Urneneinzelgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten im Sinne der vorstehenden Absätze 2 und 3 einzurichten. Sie ist berechtigt, auf die Möglichkeit der Urnenbestattung in Sarggrabstätten gemäß Abs. 4 zu verweisen.
- (6) Bei der Urnenbeisetzung ist die Urne mit einer Erdschicht von mindestens 0,50 m unter dem gewachsenen Boden ohne Grabhügel zu bedecken.
- (7) Urnen werden den Angehörigen oder sonstigen Beteiligten nach Ablauf der Ruhefrist nicht – insbesondere nicht zu Dekorationszwecken oder dergleichen – herausgegeben. Die Urnen werden nach Ablauf der Ruhefrist von der Friedhofsverwaltung auf einer hierfür reservierten Fläche eingelagert, die Außenstehenden nicht bekannt und die auch nicht gekennzeichnet ist. Die Einlagerung wird von der Friedhofsverwaltung registriert.
- (8) Soweit in den vorstehenden Abs. 1 bis 7 keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten für die Urnenbestattung und für Urnengrabstätten die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zur Sargbestattung und zu den Grabstätten für Erdbestattungen entsprechend.

#### D. Gemeinsame Bestimmungen

##### § 22

- (1) Grabstätten sind bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen, in einfacher Form aufzuhügeln und spätestens nach sechs Monaten gärtnerisch herzurichten. Sie sind bis zum Ablauf der Ruhezeit instand zu halten.

- (2) Wahlgräber müssen spätestens sechs Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts, auch wenn sie noch nicht belegt sind, gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
- (3) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, erlässt der Friedhofsausschuss eine einmalige und befristete Aufforderung dazu durch eingeschriebenen Brief.
- (4) Sind die Verpflichteten nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige, befristete Aufforderung an der Friedhofstafel gemäß § 19 Abs. 2 5. 2.
- (5) Nach fruchtbarem Ablauf der Frist können die Gräber auf Kosten der Verpflichteten bepflanzt oder mit Rasen eingesät werden.

### III. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

#### § 23

##### Genehmigung

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Friedhofsausschuss.
- (2) Allgemeine Vorschriften über die Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen sind in der Anlage 1 dieser Friedhofsordnung enthalten.
- (3) Die Zustimmung ist wenigstens drei Wochen vor Beginn der Herstellungsarbeiten unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 (zweifach) einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- (4) Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen beizufügen.

- (5) Auf Verlangen sind Materialproben und Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (6) Auch für Grabmale, die auf Vorrat hergestellt werden, ist jeweils zur Aufstellung eine Zustimmung erforderlich.
- (7) Die Zustimmung wird versagt, wenn das Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung nebst Anlagen entspricht oder durch Gestaltung, Beschriftung oder mangelhafte Anpassung an die Umgebung der Würde des Ortes abträglich ist.
- (8) Bei Aufstellung der Grabmale und Herstellung von sonstigen baulichen Anlagen, die nur durch oder unter Anleitung von Personen erfolgen darf, die die allgemeinen Regeln des Handwerks beherrschen, ist die mit Zustimmungsvermerk versehene Zeichnung auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 24

### Zuwiderhandlungen

- (1) Entspricht eine der in § 23 genannten Anlagen nicht den genehmigten Zeichnungen oder wurde sie ohne Zustimmung oder nicht fachgerecht errichtet, so ist sie auf Kosten der Verpflichteten zu entfernen.
- (2) § 22 Abs. 3 und 4 gelten hierfür entsprechend.

§ 25

Entfernen von Anlagen

- (1) Die unter § 23 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhezeit nicht ohne schriftliche Zustimmung des Friedhofsaußschusses entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhezeit werden die Berechtigten schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung an der Friedhofstafel darum ersucht, während einer Frist von sechs Monaten die Anlagen zu entfernen. Hiermit verbunden wird der Hinweis, dass die Kirchengemeinde das Recht hat, nach Ablauf der vorgenannten Frist die Anlagen auf Kosten der jeweiligen Berechtigten zu entfernen.
- (3) Ihre Wiederverwendung ist nur dann zulässig, wenn sie den derzeitigen Zustimmungserfordernissen (s. § 23 Abs. 7) entsprechen.
- (4) Nicht entfernte Anlagen gehen nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs zu früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Friedhofsaußschusses und der bischöflichen Behörde entfernt oder abgeändert werden.

§ 26

Beseitigung von Gefahren

- (1) Es dürfen keinerlei Gefahren von einer Grabstätte, insbesondere den Grabanlagen, ausgehen. Jedes Grabmal muss daher dauerhaft gegründet sein. Die Verpflichteten im Sinne der Absätze 4 und 5 sind für jeden Schaden haftbar, der durch einen ordnungswidrigen Zustand der Grabstätte, insbesondere der Grabanlage, entsteht.
- (2) Stellt die Kirchengemeinde fest, dass von einer Grabstätte, insbesondere den Grabanlagen, eine akute Gefahr ausgeht, so wird die Kirchengemeinde diese auf, Kosten der Verpflichteten im Sinne der Absätze 4 und sofort beseitigen. Es dürfen jedoch nur die Maßnahmen getroffen werden, die zur Abwendung der akuten Gefahr erforderlich sind. Bezüglich der Erstattung der Kosten finden die Bestimmungen des § 22, Absätze 3 bis 5, entsprechende Anwendung.
- (3) Bildet eine Grabstätte einschließlich ihrer Anlagen eine Gefahrenquelle, ohne dass eine akute Gefahr besteht, so fordert die Kirchengemeinde die Verpflichteten im Sinne der Absätze 4 und 5 zur Beseitigung der Gefahr auf. Die Bestimmungen des § 22, Absätze 3 bis 5, finden entsprechende Anwendung.
- (4) Verpflichtete im Sinne dieser Ordnung sind:
  - a) bei Wahlgräbern  
der/die Nutzungsberechtigte/n – vgl. § 14 und 15 – bzw. nach dem Tod des letzten Nutzungsberechtigten dessen Rechtsnachfolger (Erbe/n)
  - b) bei Reihengräbern  
der Antragsteller – vgl. § 13 – bzw. sein/e Rechtsnachfolger (Erbe/n).

- (5) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

#### IV. Gärtnerische Gestaltung

##### § 27

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Beanstandungen des Friedhofsausschusses ist nachzukommen. § 22 Abs. 3 bis 5 gilt hierzu entsprechend.
- (2) Der Kirchenvorstand kann für den Friedhof oder für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
- (4) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und deren Bepflanzung nicht beeinträchtigen.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (6) Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies ist nicht zulässig.

## V. Friedhofskapelle und Leichenhalle

### § 28

- (1) Die Friedhofskapelle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Die Leichen werden, soweit es r Raum gestattet, in die Leichenhalle aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf behördliche Anweisung. Die Särge werden vor dem Verlassen der Leichenhalle geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche zu sehen.
- (3) Der Sarg einer rasch verwesenden Leiche ist geschlossen zu halten.
- (4) Die Leichen der an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde vorübergehend nochmals geöffnet werden.
- (5) Särge welche von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Öffnung ist gleichfalls nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

## VI. Schluss- und Übergangsvorschriften

### § 29

#### Massengräber

Ein Massengrab darf nur aus besonders dringenden Gründen und mit Genehmigung der zuständigen Behörde angelegt werden. Ist die Anlage unvermeidlich, so sind die Leichen mit Chlor oder Holzkohle in ausreichender Menge zu bestreuen. Außerdem ist über dem Grab ein breiter und hoher Grabhügel aufzuschütten und mit Grassamen zu besäen.

§ 30

Kriegsgräber

Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des Kriegsgräbergesetzes.

§ 31

Listenführung

(1) Es werden geführt

- a) ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit den Nummern der Reihen- und Wahlgräber bzw. der Urnengrabstätten,
- b) eine Namenskartei,
- c) ein Gesamtplan,
- d) ein Belegungsplan.

(2) Im Verzeichnis und im Belegungsplan ist jede Beerdigung zu vermerken. Die Eintragung enthält Namen, Stand und Wohnort, Tag der Geburt und des Todes des Beerdigten sowie einen Vermerk darüber, ob der Tod auf einer ansteckenden Krankheit und ggf. auf welcher beruhte.

(3) In der Namenskartei und im Belegungsplan ist jede Verlängerung der Nutzungs- und der Ruhezeit zu vermerken.

§ 32

Haftung der Kirchengemeinde

(1) Der Kirchengemeinde obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

- (2) Die Kirchengemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden, die
- a) durch eine nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen,
  - b) durch strafbare Handlungen Dritter,
  - c) durch abwendbare Ereignisse verursacht werden.
- (3) Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### § 33

#### Gebührenordnung

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung (Anlage II) maßgebend.

### § 34

#### Ordnungsvorschriften

Bezüglich der Ordnung auf dem Friedhof sind die jeweils geltenden Ordnungsvorschriften (Anlage III) zu beachten.

### § 35

#### Widerspruchsverfahren

- (1) Jeder, der durch eine Maßnahme der Kirchengemeinde beschwert wird, kann dagegen bei der Kirchengemeinde Widerspruch einlegen. Hilft die Kirchengemeinde dem Widerspruch nicht ab, so legt sie alle Unterlagen dem erzbischöflichen Generalvikariat in Köln zur Entscheidung vor.

- (2) Für das Widerspruchsverfahren finden die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

§ 36

Anlagen 1 bis III

Die in den Anlagen 1, II und III jeweils niedergelegten Vorschriften sind Bestandteile dieser Friedhofsordnung.

§ 37

Veröffentlichung

- (1) Diese Friedhofsordnung nebst Anlagen ist nach Eingang der erforderlichen Genehmigungen an drei Wochenenden im Eingang der Pfarrkirche auszulegen und die Überlassung eines Abdrucks gegen Kostenerstattung anzubieten. Auf Auslage und Angebot ist in der betreffenden Zeit in den Sonntagsmessen und den Bekanntmachungen in der Kirchenzeitung sowie im Schaukasten an der Kirche und an der Friedhofstafel unter betontem Hinweis auf die Vorschrift des § 22 über das Aufgebot zur Feststellung von Nutzungszeiten und Nutzungsberechtigten mit der Möglichkeit der Beschränkung und Entziehung von Rechten an Wahlgräbern aufmerksam zu machen.

(2) Änderungen dieser Ordnung und der Anlagen bleiben dem Kirchen- vorstand vorbehalten und können - vorbehaltlich der Genehmigung des Erzbistums Köln sowie des Regierungspräsidenten Düsseldorf - jederzeit durchgeführt werden, ohne dass rechtliche Ansprüche irgendwelcher Art daraus entstehen können. Sie werden durch einmonatigen Aushang der betreffenden Beschlüsse an der Friedhofstafel bekannt gemacht.

§ 38

Die bisher beachtete Nutzungszeit an Wahlgräbern von 40 Jahren für bis heute zugewiesene Gräber bleibt von dieser Ordnung unberührt. Gleiches gilt für bestehende Familiengräber und deren weitere Nutzungsmöglichkeit.